

Ein landesfürstliches Fastendekret aus dem Jahre 1605.

Von Dr. Artur Steinwenter.

So unerquicklich uns auch die religiösen Zwistigkeiten und die sich daran knüpfenden politischen Maßnahmen und Vorgänge des 16. und 17. Jahrhunderts erscheinen mögen, so dürfen wir uns doch in ihrer Beurteilung nicht verleiten lassen, den Maßstab der Gegenwart an sie zu legen, dürfen nicht vergessen, daß ihnen ein tief religiöses Gefühl zugrunde lag, ein Gefühl, in das hineinzudenken heutzutage nur wenigen gelingt, ein Gefühl, das, in seinen Ausdrucks- und Betätigungsformen sich dem Zeitgeiste anpassend, vielfach sich vergreifen mochte, das aber — wenn auch nicht immer — doch in den meisten Fällen ein echtes, tief begründetes war. Daß politische und materielle Erwägungen dabei mit unterliefen, ja manchmal sogar ausschlaggebend waren, soll nicht geleugnet werden, namentlich bei dem Vorgehen einzelner Fürstenhäuser, mochte es sich dabei um die Abkehr vom alten oder um den Widerstand gegen den neuen Glauben handeln. Trotzdem müssen wir bei richtiger Versenkung in den Geist der Zeiten und bei objektiver Beurteilung annehmen, daß Ferdinand II. bei der Erziehung, die er genossen hatte, bei der Umwelt, in der er aufgewachsen war, bei den Ratgebern, die ihn beeinflussten, nicht so sehr die der aufstrebenden landesfürstlichen Gewalt hinderliche politische Macht der Stände zu brechen in erster Linie beabsichtigte, als vielmehr seiner felsenfesten Überzeugung, daß Volk und Fürst einem religiösen Bekenntnisse angehören mußten, und dieses nur das des Fürsten sein könne, zum Siege verhelfen wollte, selbst wenn darüber so manche einzelne zuschaden kämen. Er hielt es für seine Herrscherpflicht, die religiöse Einheit der ihm zugefallenen Länder wieder herzustellen und war dabei des sichersten Glaubens, seinen Untertanen dadurch eine Wohltat für das dies- und jenseitige Leben zu erweisen, eine Wohltat, welche die Wunden, die bei der Ausführung unvermeidlich geschlagen werden mußten, bei weitem überwog. Das Ende des 16. Jahrhunderts sieht den Bürger- und Bauernstand im ganzen und großen wieder in die alte Kirche zurückgekehrt; nicht so leicht ging es mit dem Adel, von dessen gutem Willen der Fürst in den Landtagen vielfach abhängig war und dessen verbriefte Rechte und Freiheiten er beschworen hatte. Es war dem Adel wohl die Ausübung des evange-

lischen Bekenntnisses unmöglich gemacht, aber dieses selbst zunächst nicht angetastet worden. Damit war aber der Ritterschaft augsburgischer Konfession nicht im geringsten gedient. Sie richtete daher im Herbst 1604 an den Erzherzog eine Bittschrift, in der sie um Abstellung einer Reihe gegen sie getroffener Maßnahmen ansuchte. Der landesfürstliche Bescheid lautete ablehnend. Am 19. Jänner 1605 wurde die Bitte erneuert.¹ Anfangs Jänner 1605 trat der Landtag zusammen. Es war nun eine, wenn auch in den letzten Jahren außer Übung gekommene Gepflogenheit der Stände, die landesfürstliche Proposition (Landtagsvorlage) nicht früher zu beantworten, bevor nicht die von der Landschaft dem Regenten im vorangegangenen Jahre überreichten „Beschwär Artikel“ (Beschwerden) in annehmbarer Weise erledigt und diese Erledigung dem Landtage zugestellt war.²

Zu diesen Beschwerde-Artikeln zählte auch die Bittschrift der evangelischen Ritterschaft, wenn sie auch, abgesehen von den übrigen,³ in einer eigenen Eingabe dem Erzherzoge war überreicht worden. Sie war ebenso wenig wie die politischen Beschwerden⁴ im Jänner 1605 noch erledigt. Begreiflicher Weise. Nachgeben wollte Ferdinand nicht und ein neuerlich abschlägiger Bescheid hätte den in seiner Mehrheit evangelischen Landesadel für die bedeutenden Bewilligungen, welche die Regierung zu den Rüstungen gegen die ungarischen Rebellen unter Bocskai und die mit ihnen verbündeten Türken und Tartaren bedurfte, wenig geneigt gemacht. So verzögerte Ferdinand absichtlich die von den Ständen begehrte Erledigung und diese wieder die vom Erzherzoge geforderte Antwort auf die landesfürstliche Proposition, bis das energische Auftreten der Regierung und die dem Lande drohende Gefahr, standen doch die Feinde bereits an den Toren der Steiermark, diesem Widerspiel ein Ende machte, die Stände im ganzen und großen Postulaten des Hofes Rechnung trugen, Ferdinand aber gegen Schluß der Tagung, doch immerhin noch „im währenden Landtage“ die schon vor Monaten ausgefertigte Erledigung der Beschwerde-Artikel an die Stände herabgab.⁵ Aber bevor noch der Religionsbescheid, der natürlich wieder ab-

¹ Loserth im Arch. f. öst. G. 60. B.

² Landesarchiv, Landtagshandlungen 1605.

³ Sie betraf ja nur einen Teil der Landschaft.

⁴ Die übrigens ziemlich harmlos waren.

⁵ Landtagshandlungen 1605 f. 333.

lehnend lautete, in die Hände der schwer darauf harrenden Ritterschaft gelangte, erschien anfangs Februar ein vom 1. d. M. datiertes landesfürstliches Fasten-Patent,¹ das wohl kaum geeignet war, Hoffnungen auf Nachgiebigkeit von seiten des Hofes in der Antwort heischenden Ritterschaft zu erwecken. Gewiß, dem Wortlaute nach ist das Generale nicht gegen sie gerichtet, aber schon die Tatsache der landesfürstlichen Einschärfung des katholischen Fastengebotes ohne Angabe der konfessionellen Adresse, der Auftrag an geistliche und weltliche (also auch evangelische?) Landleute² und Obrigkeiten, die Einhaltung der kirchlichen Fastengebote streng zu überwachen und durchzuführen, das den Fleischern in geschlossenen Orten zugehende Verbot, an Fasttagen Fleisch den Kunden ohne von diesen beigebrachten Erlaubnisschein zu verkaufen, endlich die ganz allgemein gehaltene Fassung des Mandates, das nur für Kranke und Bresthafte, wie auch heutzutage noch üblich, mit Zustimmung des Beichtvaters und wo möglich unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses eine Ausnahme gestattet, lassen die Vermutung aufkommen, daß es der Regierung nicht nur um eine strengere Einhaltung der Kirchengebote zu tun war, deren Erfüllung allerdings schon an und für sich durch den Lauf der Zeiten, namentlich aber durch die Verbreitung der evangelischen Lehre auch bei den Katholiken, wenigstens den äußerlich nur im katholischen Bekenntnisse verbliebenen Steirern Einbuße erlitten hatte.

Sicherlich war es Ferdinand und seinen Ratgebern um die Hebung der kirchlichen Zucht und des religiösen Lebens bei Geistlichen und Weltlichen heiliger Ernst, auch in dem nachfolgenden Generale, aber die Worte des Patentes, welche das durch die Übertretung des Fastengebotes gegebene schlechte Beispiel betonen, jedermann, der nach Veröffentlichung des Generales dessen Befehle nicht nachkomme, je nach der Person (d. i. dem Stande der Person) und den Begleitumständen mit Geld- oder Leibesstrafe bedrohen, im Wiederholungsfalle die Anzeige sogar an den Landesfürsten oder die n. ö. Regierung³ behufs Strafverschärfung vor-

¹ Öffentliche, allgemeine Kundmachung der Regierung, auch „Generale“ genannt.

² Gewöhnlich sonst Herren und Landleute. Sollte der Herrenstand (hoher Adel) absichtlich ausgelassen sein?

³ Oberste politische Behörde in Graz; sollte seit 1565 richtiger innerösterreich. Regierung heißen.

schreiben, geben der Annahme eine gewisse Berechtigung, daß das Dekret Ferdinands nicht bloß den Katholiken galt, sondern auch den Evangelischen gelten und auf deren Beispiel — sie waren ja ihrem Bekenntnisse nach zur Einhaltung der katholischen Fastengebote natürlich nicht verhalten — wenn auch selbstverständlich nur nebenbei, mit anspielen mochte. Jedenfalls dürften wir in dessen Befolgung einen von der Regierung als geeignet erkannten Prüfstein für die Aufrichtigkeit der katholischen Gesinnung jener Steirer erblicken, welche die Gegenreformation zum alten Glauben zurückgeführt hatte. Zugleich sollte dadurch wohl auch das evangelische Bekenntnis jener Einwohner des Landes, die sich bisher der Gegenreformation entzogen hatten, an den Tag gebracht werden, soweit sie nicht dem Herren- und Ritterstande angehörten, dessen Religionsfreiheit — aber nur bezüglich des persönlichen Bekenntnisses, nicht des Gottesdienstes — damals noch unangetastet war.

Wie dem nun immer auch sein mag, jedenfalls ersehen wir aus dem Patente, wie strenge die Einhaltung des Fastengebotes, wohl auch infolge der Betonung des religiösen Gegensatzes, zu Beginn des 17. Jahrhunderts von weltlichen und geistlichen Obrigkeiten¹ gefordert wurde, wie den letzteren die Überwachung ganz besonders eingeschärft und die ersteren verpflichtet waren, namentlich bei der Bestrafung der Schuldigen gebührende Beihilfe zu leisten.²

Das Patent enthält noch eine Bestimmung bezüglich der eingehenden Straf gelder und schärft in seinem Schlußabsatze die Heiligung der Sonn- und Feiertage und die Unterlassung knechtischer Arbeiten an diesen Tagen ein.

Der Wortlaut des Generales ist folgender:

Statth.-Arch. Patente. 1/II. 1605.

Wir Ferdinand von Gottes genaden, Ertzbertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Khärdnten, Crain vnd Württemberg, ec. Graue zu Tyrol vnd Görtz, ec. Embietten N. allen vnd jeden, vnsern Nachgesetzten Obrighkheiten, Geistlichen, vnd Weltlichen Landtleüthen, Gerichten, Stötten, Officiern, Burgermeistern, Richtern, vnd allen getreuen Vnderthanen, denn dises vnser offnes Mandat für khumbt

¹ Auch das Landesaufgebot des zehnten Mannes, das von der Landschaft verproviantiert wurde, erhielt 1605 an Fasttagen (Freitag und Samstag) kein Fleisch. L.-A., Landesverteidigungsakten.

² Vgl. hierzu Dr. L. Schusters Fürsbisch. Martin Brunner S. 549. Es wurde wirklich gestraft, nicht bloß gedroht; L.-A., Registraturbuch 1906 und der folgenden Jahre.

vnsrer gnad, vnnnd alles guets. Vnd geben Euch hiemit zuuernemen, welchermassen vns numehr, von einer guetten zeithero, mehrmals zu Obren kumben, wie sich hin vnd wider in vnsern Landen vil Personen befinden, welche, so wol in der Fasten, als auch sonst im Jar, an denen von der Catholischen Kirchen, eingesetzten vnd gebottnen Fasttügen, Fleisch khochen vnd speisen. Weillen es aber der Heiligen Catholischen Kirchen, hailsamen Statuten, vnnnd Ordnungen, immediate entgegen, vnd bey dem gemainen Mann, ain sonderbare ergernuß verursacht: So haben wir solche vnzulässige, vnd verächtliche Vbertretungen, verrier mit nichten zuesehen, noch gedulden: Sondern dieselben, zu menigliches nachrichtung, durch offne General, billichermassen einstillen, vnd verbieten wöllen, Inmassen Wir dann hiemit, alles ernnst, statuirn, vnnnd beuelchen, das hinfüro gedachtes Fleisch khochen, vnnnd Essen, an den gemelten verbottnen Tügen, gänzlichen eingestellt, vnnnd verbotten sein. Doch sollen hierundter die Khrancken, vnnnd andere Prechthafftige Personen, welche mit bewilligung jres Beichtuatters, auch guethaissen des Medici, (da anderst ainer in der nähe verhanden) Fleisch khochen, vnd speisen mögen, so lang Sy dessen, zu wider erholung jres gesundts, bedürfftig, nit verstanden: Sonder billichermassen außgenommen, darbey aber auch den Fleischhackern in den Stötten, Märckten, vnd Flecken, alles ernnst auffgelegt sein, das sie ausser beuelch, vnnnd fürbringenten schein, an den verbottnen Tügen niemandts Fleisch geben, vnnnd verkauffen. Vnd da jemandts auß obbemelten, nach publicierung dises vnser General, in dessen vbertretung, befunden, der oder dieselben, sollen nach gestalt vnnnd gelegenheit der Personen, auch vmbstende des Verbrechens aintweders am Guett, oder Leib gestrafft: Vnd da auch solcher widersetzlicher vngehorsamb nit auffhören, vnnnd dessen khein ende sein wolte, Alsdann die bestraffung geschörfft, vnd Wir oder vnser N: O: Regierung solches beharlichen vngehorsams, erindert werden. Hierauff dann an alle vnnnd jede obbenante: sonderlichen aber an die Geistliche Obrighkheit vnser gantz ernnstlicher Beuelch ist, das Ir, auff obgedachte Vbertretter dises vnser General, Eur vleissige achtung geben lasset, vnd durch Gerichts mitl der Weltlichen Obrighkeit (die Euch dann in krafft dises, alle schuldige vnd gebürliche Assistenz laisten solle) die verdiente bestraffung fürnembet: Daruon dann der dritte Theil, dem Denuntiatori, die andern Zwen Thail aber, ad pias causas, zu jedes Seelsorgers desselben orths Khirchen, angewendet werden solle.

Vnd weillen Wir auch biß dato in deme bey meniglichen vast einen Gleichmässigen mercklichen vngehorsamb gespürt, das die von der Catholischen Khirchen, aufgesetzten Son: vnd Feyrtäg, nit schuldiger massen gefeyrt: Sonder allerley arbeiten an dero Tügen angestölt: vnd Exerziert werden: Also wöllen wir auch solches, bey Straff hiemit gänzlichen ab: vnd eingestölt: vnd darneben beuelchen haben, das angeregte Fest: vnd Feyrtäg, hinfüro mit besuechung der Gottsdienst, vnd in ander weeg schuldiger massen gefeyrt werden. Wie nun an diesem allen Vnser gantz ernnstlicher Willen, vnd Mainung wierdet volzogen: Als wöllen Wir im widrigen, gegen denen Ubertrettern mit würcklicher Bestraffung für zugehen, nit Vnderlassen. Geben inn vnser Stadt Grätz, den Ersten tag Februarij, im Sechszehenhundert vnd Fünfftten Jahr.

Commissio Serenissimi Dni
Archiducis in Consilio.